

Statuten des Vereins

ETH Women Professors Forum

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "*ETH Women Professors Forum*" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich: ETH Women Professors Forum, 8000 Zürich.

Art. 2: Zweck

- 1 Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a. Förderung der Ausbildung und Karrierechancen von Frauen in Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Ingenieurwesen und Architektur.
 - b. Abbau der Diskriminierung von Frauen in Ausbildung und Beruf.
 - c. Förderung und Unterstützung von schweizerischen Initiativen und der Aktivitäten der Stelle für Chancengleichheit der ETH Zürich und EPFL.
 - d. Förderung und Unterstützung von Frauen zur Übernahme von strategisch wichtigen Positionen bis hin zu höchsten Führungspositionen im ETH Bereich, an Universitäten, Institutionen und Unternehmen in der Schweiz. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Schaffung einer geeigneten Unternehmenskultur und eines geeigneten Arbeitsumfeldes gefördert.
 - e. Förderung der Interessen, der interdisziplinären Zusammenarbeit, des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen Professorinnen der ETH Zürich und der EPFL und mit Wissenschaftlerinnen, Ingenieurinnen und Architektinnen in der Schweiz und international.
- 2 Der Verein verfolgt rein ideelle Ziele und keine kommerziellen Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.
- 3 Der Verein nimmt zur Erreichung der Ziele insbesondere folgende Aktivitäten vor:
 - a. Öffentliche Veranstaltungen mit Poster- oder Paneldiskussionen; Workshops.
 - b. Seminare mit eingeladenen Referierenden zu relevanten Aspekten für prominente Lehr- und Leitungsfunktionen.
 - c. Im Frühjahrs- und Herbstsemester Vorträge von Mitgliedern mit Diskussionsrunden; Klausurtagungen.

- d. Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Professorinnen der ETH Zürich und der EPFL und mit Wissenschaftlerinnen, Ingenieurinnen und Architektinnen in der Schweiz und international.

II Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

- 1 Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden, Professorinnen der ETH Zürich und der EPFL, Forscherinnen einer Forschungsanstalt des ETH Bereichs mit Professorentitel einer Schweizer Hochschule (gemäss Organisationsreglement von swissuniversities), und Leiterinnen der Stellen für Chancengleichheit der ETH Zürich und EPFL (mit oder ohne Professorentitel), die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- 2 Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglieder mit Stimmrecht
 - b. Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- 3 Die Mitglieder treten dem Verein als Privatpersonen bei.

Art. 4: Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- a. Aktive Professorinnen (ordentliche und ausserordentliche Professorinnen, Assistenzprofessorinnen sowie Titularprofessorinnen), die an der ETH Zürich oder EPFL angestellt sind.
- b. Forscherinnen mit Professorentitel (ordentliche und ausserordentliche Professorinnen, Assistenzprofessorinnen sowie Titularprofessorinnen) einer Schweizer Hochschule (gemäss Organisationsreglement von swissuniversities), die an einer Forschungsanstalt des ETH Bereichs angestellt sind.
- c. Die Leiterinnen der Stellen für Chancengleichheit der ETH Zürich und EPFL (mit oder ohne Professorentitel).

Art. 5: Passivmitglieder

Als Passivmitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- a. Professorinnen (ordentliche und ausserordentliche Professorinnen, Assistenzprofessorinnen sowie Titularprofessorinnen), die an der ETH Zürich oder EPFL angestellt waren.
- b. Forscherinnen mit Professorentitel (ordentliche und ausserordentliche Professorinnen, Assistenzprofessorinnen sowie Titularprofessorinnen) einer Schweizer Hochschule (gemäss Organisationsreglement von swissuniversities), die an einer Forschungsanstalt des ETH Bereichs angestellt waren.

Art. 6: Aufnahme

- 1 Aufnahmegesuche können jederzeit gestellt werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin zu richten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 7: Austritt

- 1 Der Austritt eines Mitglieds auf Ende des Kalenderjahres ist der Präsidentin unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist bzw. spätestens bis zum 30. September (Empfangsdatum) schriftlich mitzuteilen.
- 2 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ausschluss

- 1 Der Vorstand darf jederzeit Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen – d.h. ihren Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht zahlen – oder die Statuten verletzen oder erheblich gegen die Interessen des Vereins verstossen.
- 2 Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- 3 Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids des Vorstands Rekurs bei der Vereinsversammlung einlegen. Der schriftliche Rekurs ist mit eingeschriebener Post an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
- 4 Über den Rekurs entscheidet die Vereinsversammlung bei der nächstfolgenden Vereinsversammlung endgültig.
- 5 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Mittel

Art. 9: Vereinsvermögen

- 1 Zur Erreichung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und Unterstützungsbeiträge jeder Art
 - c. Mittel aus durchgeführten Veranstaltungen

d. Überschüsse

- 2 Das Vereinsvermögen darf unwiderruflich nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- 3 Mitglieder, inkl. ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10: Mitgliederbeitrag

- 1 Die an den Verein zu entrichtenden jährlichen Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Beitrag darf CHF 100.- pro Jahr nicht übersteigen.
- 2 Ausgetretene oder ausgeschlossenen Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 11: Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 13: Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins (Art. 64 Abs. 1 ZGB). Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins.
- 2 Der Verein führt mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung in jedem Vereinsjahr durch. Die ordentliche Versammlung muss innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird abwechselungsweise in Zürich und Lausanne oder einem dazwischenliegenden Ort (z.B. Bern) oder gleichzeitig in Zürich und in Lausanne mit Videoübertragung durchgeführt.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Traktanden schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. In besonderen Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

- 4 Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Vereinsversammlung der Präsidentin schriftlich (auch per E-Mail) vorgelegt werden.
- 5 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Traktanden innert 30 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen,
 - a. auf schriftlichem Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder an die Präsidentin. Der Antrag muss die zu behandelnden Geschäfte bzw. Anträge nennen.
 - b. oder auf Beschluss des Vorstands

Art. 14: **Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren Verpflichtungen und Befugnisse:

- a. Wahl der Präsidentin, der beiden Vize-Präsidentinnen (je eine von ETH Zürich und EPFL), der optionalen Kassenführerin und der weiteren Vorstandsmitglieder (idealerweise sind ETH Zürich und EPFL gleichwertig vertreten, oder es sollte zumindest das Mitgliederverhältnis von ETH Zürich und EPFL widerspiegeln);
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Berufung von Ausschüssen bei Bedarf
- d. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Vereinsversammlung
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts,
- f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- i. Erlass von Reglementen
- j. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k. Beschlussfassung über das Aktivitätenprogramm
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- n. Festsetzung und Änderungen der Statuten
- o. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 15: **Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

- 1 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder, beschlussfähig (ausser für den Beschluss der Vereinsauflösung gemäss Art. 15.3).
- 2 Alle Aktivmitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- 3 Für den Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens die Hälfte (1/2) der Aktivmitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten sein. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktivmitglieder ist für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
- 4 Für alle anderen Beschlüsse der Vereinsversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen ausreichend. Im Falle einer Stimmengleichheit hat die Präsidentin die entscheidende Stimme.
- 5 Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.
- 7 Von jeder Vereinsversammlung wird ein Protokoll angefertigt und an die Mitglieder aller Mitgliederkategorien innerhalb von 30 Tagen nach der Vereinsversammlung versendet.
- 8 Die Präsidentin oder eine der Vizepräsidentin führt den Vorsitz bei der Vereinsversammlung.

Art. 16: **Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der beiden Vizepräsidentinnen (als Stellvertreterinnen der Präsidentin), einer optionalen Kassenführerin und bis zu zehn anderen Vorstandsmitgliedern (idealerweise je hälftig von ETH Zürich und EPFL, aber mindestens die Mitgliederbasis beider Schulen widerspiegelnd). Als Vorstandsmitglieder wählbar sind:
 - a. ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen, die an der ETH Zürich oder EPFL angestellt sind
 - b. höchstens vier Titularprofessorinnen, die an der ETH Zürich oder EPFL (max. zwei der ETH Zürich und max. zwei der EPFL) angestellt sind
 - c. ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen einer Schweizer Hochschule (gemäss Organisationsreglement von swissuniversities), die an einer Forschungsanstalt des ETH Bereichs angestellt sind.
 - d. die Leiterinnen der Stellen für Chancengleichheit der ETH Zürich und EPFL (mit oder ohne Professorentitel)
- 2 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin und der beiden Vizepräsidentinnen.

- 3 Im Allgemeinen werden die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausnahmen hiervon sind: (i) die Delegierten für Chancengleichheit an der ETH Zürich und der EPFL, deren Amtszeit an ihre Position gebunden ist und die nicht wiedergewählt werden müssen, und (ii) die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen, die als Amtsinhaberinnen für ein (1) Jahr gewählt werden mit der Erwartung, dass eine der beiden Vizepräsidentinnen im folgenden Jahr den Vorsitz übernimmt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer effektiven, nachgewiesenen Spesen.
- 5 Der Vorstand kommt so oft, wie die Geschäfte es verlangen, aber nicht weniger als zweimal (2) im Jahr, zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17: Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Verpflichtungen und Befugnisse:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse Vereinsversammlung
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die Präsidentin hat Einzelunterschrift (gemäss Handelsregistereintrag).
- d. Organisation der Vereinsaktivitäten
- e. Einberufung der Vereinsversammlung
- f. Aufnahme von Mitgliedern
- g. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- i. Information, Profilbildung, Kommunikation

Art. 18: Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit hat die Präsidentin die entscheidende Stimme.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- 3 Zirkularbeschlüsse können auch auf Korrespondenzweg (oder über E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt. Zirkularbeschlüsse erfordern die Stimmabgabe aller Vorstandmitglieder um gültig zu sein.

Art. 19: Revisionsstelle

- 1 Die Vereinsversammlung ernennt eine/n Revisor/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Er/Sie ist ehrenamtlich tätig.
- 2 Der Revisor prüft die Bücher des Vereins. Er erstattet dem Vorstand jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 20: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 21: Auflösung und Liquidation

- 1 Für den Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens die Hälfte (1/2) der Aktivmitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten sein. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktivmitglieder ist für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
- 2 Das übriggebliebene Vermögen bzw. der Liquidationserlös des Vereins wird an eine gemeinnützige Institution in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens bzw. des Liquidationserlöses unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 22: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. März 2017 und wurden an der Vereinsversammlung vom 28. März 2019 angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lausanne, 18.06.2020

Zürich, 18.06.2020

Die Präsidentin

Ehemalige Präsidentin/Mitglied



Prof. Dr. Rizlan Bernier-Latmani



Prof. Dr. Janet G. Hering